

Satzung

der

Gesellschaft für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe

e.V. (GBT e.V.)

§ 1 Name, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Bildung und demokratische Teilhabe“ e.V. (Abkürzung: GBT e.V.).

(2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Greifswald.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Greifswald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Lebensweisheit in der Bevölkerung. Dies sucht der Verein zu erreichen durch:

- Öffentliche Vorträge zu aktuellen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Themen,
- Förderung des offenen Diskurses,
- Förderung der Meinungsbildung zu wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Themen.

Der Verein fühlt sich dabei der Aussage verpflichtet: Das Kriterium der Wahrheit einer Aussage (These) ist deren nachhaltige Bestätigung in der Praxis und durch die Praxis bzw. durch verifizierbare Quellen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche oder juristische) Person werden.

(2) Jede natürliche oder juristische Person kann eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder können sich an allen Aktivitäten des Vereinslebens beteiligen; sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Aufnahme in den Verein oder als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft (weiterhin Mitgliedschaft) im Verein enden durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder weiterhin schädigt,

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Der Anteil des austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieds am Gesamthandvermögen verbleibt beim Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes reguläre Mitglied hat gleiches Stimm- und aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und,

soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrages für Mitglieder und Fördermitglieder legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag eines Mitglieds eine befristete Minderung des Beitrages genehmigen. Dies ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung (3/4 Mehrheit der Mitglieder),
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (einfache Mehrheit),
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern (einfache Mehrheit),
- d) Ausschluss von Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern (einfache Mehrheit),
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands (einfache Mehrheit),

- e) die Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplans, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands (einfache Mehrheit),
- f) Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der Mitglieder)
- g) Wahl der Kassenprüfer (einfache Mehrheit).

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Einberufung kann auch elektronisch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mailadresse angegeben und sein Einverständnis erklärt hat. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, auch per Internet erfolgen.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstandsvorsitzende fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag kann auch elektronisch eingereicht werden. Über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Die Antragsteller können verlangen, dass die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung entschieden wird.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geführt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung frist- und formgerecht erfolgte. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung keine anderen Festlegungen getroffen hat.

Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Kann kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, so ist zwischen den beiden Erstplatzierten eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens drei Wochen nach der Versammlung zur Kenntnis zu geben. Einwände sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Der Vorstand entscheidet über die Berücksichtigung der Einwände.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister (Kassenwart). Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich die Wahl von bis zu zwei Beisitzern festlegen.

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam mit dem Schatzmeister, vertreten den Verein in geschäftlichen Angelegenheiten.

§ 12 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins als provisorisches Vorstandsmitglied zu benennen. Die Wahl des regulären Nachfolgers ist durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen, spätestens nach 4 Monaten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die alltägliche Geschäftsführung gemäß Jahresarbeitsplan
- b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) die Aufstellung des Jahresarbeitsplans und die Anfertigung des Jahresberichts,

f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung die Bestellung eines Geschäftsführers durch den Vorstand bewilligen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung kann per E-Mail erfolgen; es ist eine Frist von mindestens 7 Tagen einzuhalten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Sitzung gewählt. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom amtierenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Vorstandsprotokolle beantragen.

§ 15 Haftung

(1) Für die Durchführung von Geschäften haftet nicht die durchführende Person mit ihrem Privatvermögen, sondern der Verein mit seinem Gesamthandsvermögen bis zu der Höhe des aktuellen Gesamthandsvermögens. Davon ausgenommen sind vorsätzlich strafbare bzw. grob fahrlässige Handlungen handelnder Personen.

§ 16 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister wird durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Dem Schatzmeister obliegt die Sicherstellung der finanztechnischen Abläufe des Vereins, die Erstellung der Finanzplanung und der finanziellen Jahresabschlüsse.

(3) Der Schatzmeister pflegt die Beziehungen zum Finanzamt und sichert die Gemeinnützigkeit des Vereins.

(4) Der Schatzmeister hat in finanziellen Fragen ein Vetorecht, welches nur durch die Mitgliederversammlung aufgehoben werden kann.

§ 17 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sein dürfen.

(2) Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresbericht des Vorstandes und berichten dazu schriftlich und mündlich in der Jahresversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Ziel Förderung der Bildung verfolgt. Die Entscheidung fällt auf Vorschlag des Vorstandes die

Mitgliederversammlung. Ist diese nicht mehr Beschluss fähig, so gilt der Vorschlag des Vorstandes.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Greifswald, d. 25.07.2023

Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern:

- Bahr, Jeanette
- Heitmann, Frank
- Woidig, Susanne
- Dr. Jess, Gunter
- Tabel, Michaela
- Heyn, Carmen
- Gosch, Sebastian